

RS Vwgh 1992/2/19 91/12/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs3;

Rechtssatz

Der Unterrichtsgegenstand Fremdenverkehrslehre an der Fremdenverkehrsschule der Wiener Handelskammer ist kein im wesentlichen juridischer Gegenstand, weil durch die Darstellung von rechtlichen Grundlagen eines Faches dieses nicht als juridisches anzusehen ist. Wenn auch dem Beamten in diesem eingegrenzten Umfang seine juristischen Kenntnisse bei der Vermittlung des Lehrinhaltes zugute kommen mögen, so ist diese eingeschränkte Bedeutung nicht als "besondere Bedeutung" iSd § 12 Abs 3 GehG anzuerkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120024.X02

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at